

**Vermerk.**

Am 11.12.42 vormittags rief Herr Reg.-Rat Doye vom RLM an. Er bat zunächst um einige Auskünfte über die Esteröl-Vorprodukte-Anlage Heydebreck, und zwar wünschte er vor allem ein Exemplar der Baureifeerklärung des Reichsamtes zu erhalten. Gleichzeitig teilte Herr Doye mit, dass entgegen seiner telefonischen Mitteilung der vorigen Woche noch keine zustimmende Mitteilung über die Finanzierung der Renal- und Butan-Tanol-Grossversuchsanlage an die J.G. ergangen sei. Das RLM stelle sich vielmehr jetzt auf den Standpunkt, dass es die übliche Pachtanlage bald möglichst an die pachtenden Firmen abtreten wolle. Ein in diesem Sinne gehaltenes Schreiben sei an Herrn Direktor Dr. Müller-Cunradi abgegangen; es sei darin eine Aussprache über diesen Fall in Berlin vorgeschlagen worden.

Zu Renal teilte Herr Doye speziell mit, dass Herr Präsident Pietsch bei ihm vor kurzem gewesen sei und ihm berichtet habe, dass die Verhandlungen mit der J.G. über die Konvention bereits eingeleitet worden seien, und dass man bald zu einem Abschluss zu gelangen hoffe. Herr Doye folgerte daraus, dass nun die Finanzierung als Reichsanlage nicht mehr notwendig sei. Das RLM habe übrigens auch an die Besitzer der Anlage Rhumspringe und Lauterberg das Ersuchen gerichtet, die Anlage selbst zu übernehmen. Ich erklärte dazu, dass die Konventionsverhandlungen m.E. unter der Voraussetzung geführt worden seien, dass die Heydebrecker Anlage als Reichsanlage betrieben würde, sodass ich nicht recht einsehen könne, warum ein schneller Abschluss der Konventionsverhandlungen, welche unter dieser Voraussetzung geführt würden, die von uns vorgeschlagene Form der Finanzierung überflüssig mache. Daraufhin meinte Herr Doye, es sei vielleicht richtig, wenn das RLM die Anregung geben würde, die sämtlichen Anlagen dieser Art in eine gemeinschaftliche Gesellschaft einzubringen. Ich hielt es für richtig, Herrn Doye hierzu vorweg zu sagen, dass dies m.E. bei der Renal-Anlage nicht möglich sein würde, da diese ja mit dem Werk Heydebreck engstens verflochten sei und mitten in diesem liege. Den von Herrn Doye darauf gemachten Einwand, dass sie doch auch als Reichsanlage nicht der J.G. gehören würde, liess ich nicht gelten mit der Begründung, dass es doch ein grosser Unterschied sei, ob das Reich innerhalb unseres Werkes eine Anlage besitze, die von uns als Pächter betrieben würde, oder ob eine fremde Privatgesellschaft Besitzerin der Anlage sei und sie gleichzeitig auch im Rahmen unseres Werkes betreiben wolle.

11.12.42  
Dr. Kr/Schl.

*H. Doye wünscht auch, dass grundsätzlich keine  
Finanzierung der Anlage durch Reichsanlage  
Dabei folgende Folgen daraus. Es würde  
aber für alle Anlagen eine einheitliche Regelung  
in Betracht kommen, um ganz richtig. K*